
Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)

Änderung vom 8. Dezember 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: —
Geändert: **640.100**
Aufgehoben: —

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie auf Art. 79 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. August 2020,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)" BR 640.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 20 (neu)

6. Übergangsbestimmung

Art. 21 (neu)

Befristete Verlängerung der Schutzdienstplicht

¹ Die Schutzdienstplicht für Schutzdienstpflchtige, die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz bereits zwölf Jahre schutzdienstpflchtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, wird bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert.

² Die Verlängerung der Schutzdienstplicht gilt bis zum 31. Dezember 2025.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.